



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Die Stadt Schramberg hat mit Schreiben vom 21.10.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung für den Neubau eines Radwegs von Ortsausgang Schramberg Sulgen bis Ortsausgang Eschbronn Mariazell entlang der K 5532 gestellt.

Für das geplante Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. §§ 6 bis 14 UVPG besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den Bau des geplanten Radwegs (als unselbstständiger Teil der parallel verlaufenden K 5532 beziehungsweise gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) StrG als Radschnellverbindung) eine allgemeine Vorprüfung nach § 12 Abs. 2 S. 1 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 12 Abs. 1 UVwG).

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Wesentliche Gründe für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind insbesondere der aufgrund der straßenparallelen Trassenführung insgesamt geringe Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Möglichkeit der Kompensation vor Ort im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Namentlich bei den drohenden Beeinträchtigungen des Offenlandbiotops „Nasswiese Kohlholz nördlich Mariazell“ (Biotop Nr.: 178163250010) nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 2 zum UVwG) und der Wasserschutzgebiete Nr. 325-031 und Nr. 325-033 (Ziffer 2.3.8 der Anlage 2 zum UVwG) handelt es sich ihrer Schwere und Komplexität nach um insgesamt geringe Auswirkungen (Ziffer 3.3 der Anlage 2 zum UVwG). Diese Eingriffe können durch entsprechende Auflagen sowie durch im

Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) darzustellende Kompensationsmaßnahmen wirksam vermindert beziehungsweise ausgeglichen werden (Ziffer 3.7. der Anlage 2 zum UVwG). Bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten drohen keine erheblichen Nachteile für die zwei betroffenen Wasserschutzgebiete. Daneben liegt keine Betroffenheit weiterer Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1 der Anlage 2 zum UVwG) vor. Aufgrund der straßenparallelen Trassenführung des geplanten Radwegs drohen weiterhin keine bedeutenden Veränderungen des Landschaftsbildes. Der geplante Radweg fügt sich in die bestehende Infrastruktur ein und ergänzt diese nur. Entlang der geplanten Trasse sind schließlich nach aktuellem Stand keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Der Eintritt artenschutzrelevanter Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nach den dem Antrag beigefügten Planunterlagen nicht zu erwarten.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 87A, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 17.11.2021

Regierungspräsidium Freiburg